



**BREMEN
BREMERHAVEN**



6. Jour Fixe Vergaberecht

19.11.2018



**Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Tagesordnung

1. **eVergabe-Erlass**
2. **eVergabe**
 - a. Vergabemanager
 - a) Einrichtung eines Zugangs/ Kosten
 - b) Bremischer Workflow für Dienstleistungen
 - b. eFormular-Kompass
3. **Vergaberechtliche Pflichten von Zuwendungsempfängern**

----- Pause -----
4. **Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB**
 - a. Anwendbare Regelungen
 - b. Prüfungsumfang
5. **Produktneutrale Ausschreibung**
6. **Was hat sich getan? Entwicklungen seit dem letzten Jour Fixe**
 - a. SokoM – Durchführung von Stichprobenkontrollen
 - b. Zentralisierung der Vergaben
 - c. Rahmenvertrag Kampfmittelsondierung
 - d. Vergaberechtsschulung beim AFZ
7. **Ihre Fragen**

1. eVergabe-Erlass

**-zSKS erlässt verbindliche Vorschriften (Ausnahme: Aktiengesellschaften)
(§ 4 Abs. 2 TtVG iVm. § 3 Abs. 3 BremVergabeOrgV)**

-Zweck des Erlasses 01/2018 zu eVergabe und Formularnutzung: Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben zu eVergabe

-Keine eVergabe-Verpflichtung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus

**-Anwendungsbereich I -> öff. Auftraggeber nach § 99 Nr. 1-3 GWB;
ausgenommen sind damit: Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber,
Zuwendungsempfänger**

**-Anwendungsbereich II -> nicht für § 5-Verfahren (also erst ab 50.000 €,
bzw. bei frb. DL erst ab 221.000 €)**

-verpflichtende Nutzung eVergabe light oder eVergabe Vollversion mit VM

**-verpflichtende Nutzung Formulare auf „fastforms“, so weit für das
konkrete Vergabeverfahren erforderlich**

2. eVergabe

a) Einrichtung des Zugangs/Kosten

- Die Einrichtung des Zugangs (einmalige Registrierung erforderlich) erfolgt auf eine entsprechende E-Mail-Anfrage hin über die technische Leitstelle bei IB, info@vergabe.bremen.de
- Die Nutzung der „eVergabe light“ ist für die bremischen öffentlichen Auftraggeber kostenfrei; sofern der Workflow der Vollversion genutzt werden soll, kann über IB die Einholung eines Angebots des Softwaredienstleisters AI erfolgen, in dem ggf. nutzerspezifische Anpassungen am Workflow abgebildet werden

2.a. Vergabemanager

b) Bremischer Workflow für den Dienstleistungsbereich

Arbeitskreis zur Schaffung/Prüfung eines einheitlichen Workflows für die Vergabe von Dienstleistungen in Bremen im Ober- und Unterschwellenbereich

Ziel: Schaffung eines für alle bremischen öffentlichen Auftraggeber zugänglichen und einheitlichen Workflows für den Dienstleistungsbereich, bei dem die Verwendung der maßgeblichen, auch bremischen Vergabeformulare (im Ergebnis) sichergestellt wird.

Basis des Workflows: Software des Vergabemanagers

Ergebnis des Arbeitskreises im Anwendungsbereich des eVergabe-Erlasses zukünftig voraussichtlich die einzige neben eVergabeLight zulässige Alternative zur Durchführung elektronischer Vergaben im Dienstleistungsbereich



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



2.b. eFormular-Kompass

**Vorführung und Erläuterung durch den Kollegen
Herrn Grabbe (Immobilien Bremen)**



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Übersicht vergaberechtliche Pflichten von Zuwendungsempfängern (Bremischer Zuwendungsbescheide)

Konstellationen in denen Vergaberecht in unterschiedlichem Umfang anwendbar ist:					
„Per se-Öffentlicher Auftraggeber“ der Zuwendungen erhält oder „Nur-Zuwendungsempfänger“?	„Per se-Öffentlicher Auftraggeber“ (§ 99 Nrn. 1-3 GWB) → Vergaberecht ist <u>voll</u> anwendbar	„Nur-Zuwendungsempfänger“ → Vergaberecht ist nur anwendbar, - wenn der Zuwendungsempfänger <u>durch die Zuwendung zum öffentlichen Auftraggeber wird</u> (§ 99 Nr. 4 GWB) oder - <u>soweit</u> sich dies aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ergibt			
Abgrenzung von Zuwendungsempfängern, welche durch die Zuwendung zum öffentlichen Auftraggeber werden und reinen Zuwendungsempfängern		In welchem Umfang Vergaberecht anzuwenden ist, ist abhängig davon, ob die nachstehenden Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Subventionierung des Vorhabens von über 50 % durch öffentliche Auftraggeber (i.S.v. § 99 Nrn. 1-3 GWB) - Natürliche/juristische Person des öffentlichen/privaten Rechts (die kein öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 2 GWB ist) - Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe			
		Die Voraussetzungen sind ...			
Anwendungsbereich	<u>erfüllt</u> : der Zuwendungsempfänger wird öffentlicher Auftraggeber!	<u>nicht erfüllt</u> : Der Zuwendungsempfänger wird durch die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid – teilweise – zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet.			
		ANBest-P, -I und -EFRE (2014-2020) (Ziff. 3.1)		ANBest-GK (Ziff. 3)	
		≤ EUR 50.000,- Gesamtbetrag der Zuwendung	> EUR 50.000,- Gesamtbetrag der Zuwendung	Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks	
Anwendbare vergaberechtliche Vorschriften	<u>Alle</u> für öffentliche Auftraggeber geltenden Vorschriften sind anwendbar (Ziff. 3.2 ANBest-P, -I und -EFRE	Allgemeine Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 7	Vergabe von Aufträgen <u>unterhalb</u> des für die jeweilige Leistung maßgeblichen EU-Schwellenwertes →	Vergabe von Aufträge <u>oberhalb</u> des für die jeweilige Leistung maßgeblichen EU-Schwellenwertes →	Allgemeine Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung

	(2014-2020)) → Abhängig von Auftragswert, 2. Abschnitt TtVG oder Teil 4 GWB	Abs. 1 LHO)	2. Abschnitt TtVG	Teil 4 GWB	(§ 7 Abs. 1 LHO)
Durchzuführendes Vergabeverfahren	Verfahren entsprechend der anwendbaren Vergabeordnung	I.d.R. 3 Vergleichsangebote, ansonsten Darlegung, dass die sparsamste und wirtschaftlichste Lösung anderweitig gefunden wurde.	Auftragswert < EUR 50.000,- Auftragswert → § 5-Verfahren ≥ EUR 50.000,- → Verfahren gemäß der anwendbaren Vergabeordnung	Verfahren entsprechend der anwendbaren Vergabeordnung	I.d.R. 3 Vergleichsangebote, ansonsten Darlegung, dass die sparsamste und wirtschaftlichste Lösung anderweitig gefunden wurde.
Nicht erforderliche Verfahrensschritte/ Vertragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grds.: keine Erleichterungen - Ausn.: Wird ein Zuwendungsempfänger aufgrund einer <u>Projektförderung</u> – nur im Einzelfall – zum öffentlichen Auftraggeber, ist er nicht zur Beachtung des eVergabe-Erlasses (Nutzung des AI Vergabemanagers) verpflichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung an und Kontrolle durch die SokoM (§ 16 Abs. 3 TtVG) - Abfrage beim Tariftreuregister (§ 5 Abs. 1 BremVergV) - Abfrage beim Korruptionsregister (§ 6 Abs. 2 BremKorG) - Abfrage beim Gewerbezentralregister (§ 21 Abs. 4 AEntG, § 150 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) - Abfrage beim Hauptzollamt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 SchwarzArbG und § 21 Absatz 2 AEntG) - Alle Bremischen Formulare (HB-Formulare. 212HB, 220HB, 228HB, 244HB) und insb.: <ul style="list-style-type: none"> o Mindestlohn/ Tariftreue (§ 10 TtVG) → Formular 231HB/232HB entfallen! <div style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>ABER: Ziff. 1.3.2 ANBest-P, -I, -EFRE: Der Zuwendungsempfänger hat <u>seinen Arbeitnehmern</u> mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> o Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien (§ 18, 19 TtVG) → ILO-Kernarbeitsnormen (BremKernV. 249HB/250HB), Abgasstandards bei Baumaschinen (251HB/252HB) entfallen! - PQ-Erlass – bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen - eVergabe-Erlass – Nutzung des AI Vergabemanagers bei der elektronischen Vergabe 			

Hinweise zur Geltung der in der Übersicht dargestellten Regelungen:

- Die Übersicht gilt nur für allein durch bremische Zuwendungsgeber geförderte Zuwendungsempfänger.
- Die Übersicht gilt nur soweit sich aus dem Zuwendungsbescheid im Übrigen keine abweichenden und vorrangigen Regelungen ergeben.
- Erhalten bremische öffentliche Auftraggeber bzw. Zuwendungsnehmer, die ihren Sitz in Bremen haben Zuwendungen von Zuwendungsgebern aus anderen Bundesländern/vom Bund (entweder nur von diesen/diesem oder in Kombination mit bremischen Zuwendungen) können diese Zuwendungsbescheide abweichende Regelungen enthalten. Wird in Zuwendungsbescheiden aus anderen Bundesländern/vom Bund auf die Einhaltung von Vergaberecht verwiesen, bezieht sich dies auf die jeweiligen landesrechtlichen/bundesrechtlichen Regelungen. Bei kombinierten Zuwendungsbescheiden wird empfohlen, zunächst mit den Zuwendungsgebern abzustimmen, welche der divergierenden Regelungen angewandt werden sollen und falls keine Einigung zustande kommt, im Zweifel die jeweils strengsten landes-, bzw. bundesrechtlichen Regelungen anzuwenden, um etwaige Rückforderungen zu vermeiden.

Erläuterungen zur Übersicht:

- **2. Abschnitt des Tariftreue und Vergabegesetzes (TtVG)** → Abhängig von Auftragswert und der beschafften Leistungsart sind anwendbar das § 5-Verfahren, der 1. Abschnitt der VOB/A (siehe § 6 Abs. 1 TtVG) oder die UVgO (siehe § 7 Abs. 1 TtVG).
- **Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** → Abhängig von der beschafften Leistungsart (VOB/A-EU, VgV, VSVgV) und persönlichen Eigenschaften des Auftraggebers (SektVO) sind unterschiedliche Vergabeordnungen anwendbar.

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

- zentrale Norm ist insbesondere im Oberschwellenbereich § 132 GWB*
- Danach gilt der Grundsatz des § 132 Abs. 1 S. 1 GWB: Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren.

Wann liegt eine wesentliche Änderung vor, die zur Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens führt? → § 132 GWB prüfen

Prüfungsreihenfolge „von hinten nach vorne“ empfehlenswert (siehe nächste Folie)

* Bauaufträge inhaltsgleiche Wiederholung in § 22EU VOB/A; soziale Dienstleistungen i. V. m. § 130 Abs. 2 GWB; Konzessionen i. V. m. § 154 Nr. 3 GWB

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Prüfungsreihenfolge § 132 GWB:

1. § 132 Abs. 3 GWB: Ist die Auftragsänderung nach der De-minimis-Regelung ohne neues Vergabeverfahren möglich?
2. § 132 Abs. 2 GWB: Ist die Auftragsänderung ohne neues Vergabeverfahren aufgrund einer der Ausnahmetatbestände des § 132 Abs. 2 GWB möglich?
3. § 132 Abs. 1 S. 3 GWB: Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eines der Regelbeispiele für wesentliche Änderungen eingreift?
4. § 132 Abs. 1 S. 2 GWB: Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eine wesentliche Änderung im Sinne von § 132 Abs. 1 S. 2 GWB vorliegt („offene Wesentlichkeitsprüfung“)?

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

§ 132 Abs. 3 GWB: De-minimis Regelung

Eine Auftragsänderung ist ohne neues Vergabeverfahren möglich, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- keine Änderung des Gesamtcharakters (des ursprünglichen Auftrags)
- Wert der Änderung überschreitet nicht den jeweils maßgeblichen Schwellenwert (z. B. bei Bauaufträgen 5,548 Mio. €)
- Wert der Änderung beträgt im Verhältnis zum Ursprungsauftrag nicht mehr als bestimmter prozentualer Wert*

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert (Addition) maßgeblich, § 132 Abs. 3 S. 2 GWB.

* Bauaufträge 15 %, Liefer-/Dienstleistungsaufträge 10 %, soziale Dienstleistungen 20 %, Konzessionen 10 %



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

§ 132 Abs. 2 GWB:

Eine Auftragsänderung ist ohne neues Vergabeverfahren möglich, wenn

einer der Ausnahmetatbestände des § 132 Abs. 2 S. 1 GWB einschlägig ist (alternativ)

- Nr. 1: Überprüfungsklauseln u. Optionen
- Nr. 2: zusätzliche Leistungen sind erforderlich geworden
- Nr. 3: unvorhersehbare Umstände
- Nr. 4: Wechsel des Auftragnehmers

und im Falle der Nummern 2 und 3 von § 132 Abs. 2 S. 1 GWB der Wert der Änderung nicht mehr als 50 % des Ursprungsauftrages beträgt (§ 132 Abs. 2 S. 2 GWB).

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen: Einzelwert maßgeblich (keine Addition), sofern keine gezielte Umgehung, § 132 Abs. 2 S. 3 GWB

In den Fällen der Nummern 2 und 3: Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich, § 132 Abs. 5 GWB.

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Exkurs: Nachträge nach VOB/B im Oberschwellenbereich vergaberechtsfrei möglich?

Eine Auffassung: VOB/B Nachträge sollen Optionen/Überprüfungsklauseln im Sinne von § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB darstellen.

Aber: dafür wäre erforderlich, dass die Regelungen (der VOB/B) genau und eindeutig formuliert wären und Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthielten.

Das ist nicht der Fall.

Folge: VOB/B Nachträge im Oberschwellenbereich wie alle anderen Auftragsänderungen auch an den Maßstäben des § 132 GWB messen.

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

§ 132 Abs. 1 S. 3 GWB:

Ein neues Vergabeverfahren ist erforderlich, wenn eines der Regelbeispiele des § 132 Abs. 1 S. 3 GWB einschlägig ist. Das sind z. B.:

Nr. 1: Einführung abweichende Verfahrensergebnisse ermöglichender Bedingungen

Nr. 2: Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers

§ 132 Abs. 1 S. 2 GWB:

Ein neues Vergabeverfahren ist erforderlich, wenn eine wesentliche Auftragsänderung im Sinne von § 132 Abs. 1 S. 2 GWB vorliegt.

Es ist eine „offene Wesentlichkeitsprüfung“ durchzuführen.

Legaldefinition in § 132 Abs. 1 S. 2 GWB: „Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.“



Freie Hansestadt
Bremen
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Unterschwellenbereich:

Bei allen Auftragsarten und auch Konzessionen sind Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Daneben:

Liefer-/Dienstleistungsaufträge, analog auch freiberufliche Leistungen:

Regelung in § 47 UVgO

Entspricht in etwa § 132 GWB (Verweisung auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB, Regelung des § 132 Abs. 3 GWB mit anderer Wertgrenze (20 %) in § 47 Abs. 2 UVgO ähnlich enthalten)

Konzessionen:

Keine speziellen Regelungen

Orientierung an den Grundsätzen des § 47 UVgO möglich

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Baufträge:

Regelung in § 22 VOB/A

daneben analog auch § 47 UVgO (i. V. m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB)
anwendbar, z. B. bei der Frage, ob ein Auftragnehmer vergaberechtsfrei
gewechselt werden darf

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

§ 22 VOB/A:

Anordnung der **Änderung des Bauentwurfs** (§ 1 Abs. 3 VOB/B): Kein neues Vergabeverfahren erforderlich; die insoweit geänderten Leistungen sind als Bausoll vom Auftragnehmer mit auszuführen.

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B): Kein neues Vergabeverfahren erforderlich; diese Nachtragsleistungen sind bereits im Hauptvertrag angelegt.

„Andere Leistungen“ im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B: grundsätzlich neues Vergabeverfahren erforderlich; freihändige Vergabe solcher Anschlussaufträge nur ggf. unter den Voraussetzungen von § 3a Abs. 4 VOB/A zulässig.

4. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, insb. § 132 GWB

Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Konsequenz von § 22 VOB/A: Nachträge grenzenlos möglich?

Nein, zumindest Grundsätze Transparenz und Verhältnismäßigkeit berücksichtigen

d. h. beispielsweise: keine gezielte Vermeidung einer Ausschreibung durch umfangreiche Vertragsgestaltung über Nachträge oder Ersetzung des Bauentwurfs durch völlig anderes Projekt

Orientierung an Grenzen hinsichtlich Bedarfspositionen möglich, in dem Bereich wird zum Teil Auffassung einer Obergrenze von 15 % vertreten

5. Produktneutrale Ausschreibung

- Ziele des Vergaberechts (abgeleitet aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen)

- Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung
- Transparenz
- Wettbewerb

→ Vergaberecht regelt nur das „Wie“ nicht das „Was“

ABER: haushaltsrechtliche Grundsätze sind auch bei der Definition des Beschaffungsbedarfs („Was“) zu beachten

→ Daraus abgeleiteter Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

5. Produktneutrale Ausschreibung

- Grundsatz

- Produkt-, und herstellerneutrale Ausschreibung → Wettbewerb

- Arten von Verstößen

- **Offen:** Nennung eines Produktes
- **Verdeckt:** keine Nennung, aber Zuschnitt auf ein Produkt/bessere Gewichtung eines Leitfabrikats

5. Produktneutrale Ausschreibung

- **Ausnahmen → Einzelfallentscheidung! Ermessen!**
 - Auftrags- oder sachbezogene Gründe (technisch, wirtschaftlich, gestalterisch)
 - Bei Vorliegen nennen, sonst Diskriminierung!
 - Abwägungen (Interessen/ langfristige Betrachtung)
 - **Der Zusatz „oder Gleichwertig“ führt nicht zur Zulässigkeit der produktspezifischen Ausschreibung, wenn kein sachlicher Grund vorliegt!**
 - Nicht abschließende Beschreibbarkeit → Leitfabrikat
 - Nicht zumutbar (insb. § 5-Verfahren)/Bezugnahme auf Normen
 - Zusatz oder gleichwertig (wenn überhaupt denkbar! Sonst sachbezogener Grund?)
 - Funktionsanforderungen und Nachweismöglichkeiten zur Prüfung der Gleichwertigkeit benennen! (Beweislast)

5. Produktneutrale Ausschreibung

Anforderungen an die Dokumentation

– **Produktspezifische Ausschreibung ist die Ausnahme!**

➤ **Vermerk** über die Entscheidung für die produktspezifischen Ausschreibung → spätestens bis zur Bekanntgabe oder sonstigen Verfahrenseinleitung anfertigen!

- Benennung der auftrags- oder sachbezogenen Gründe/nicht abschließende Beschreibbarkeit
- Die Dokumentation darf nicht später (z.B. im Nachprüfungsverfahren) nachgeholt werden!
- Bei fehlenden Gründen für die produktspezifische Ausschreibung, kann diese durch Bieter gerügt werden!

6. Was hat sich getan? Entwicklungen seit dem letzten Jour Fixe

a. SokoM – Durchführung von Stichprobenkontrollen

b. Zentralisierung der Vergabe

c. Rahmenvertrag Kampfmittelsondierung

a. Vergaberechtsschulung beim AFZ

6.a. SokoM – Durchführung von Stichprobenkontrollen

Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) seit dem 25.05.2018 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) seit dem 08.05.2018

- Informationen hierzu bereits im Rundschreiben Nr. 03/2018 vom 23.08.2018
- Zur Umsetzung von Verpflichtungen aus DSGVO und dem BremDSGVOAG:
 - Erweiterung der Formblätter 231HB/231HB-EU und 232HB/232HB-EU um entsprechende Datenschutzhinweise in Ziff. 6; ebenso Formblatt 212HB in Ziff. 4
 - **Erweiterung bzw. Aktualisierung von Befragungsbogen und Informationsschreiben**
- **Wichtige Änderungen bei der vor-Ort-Befragung von Personen :**
 - Vorblatt mit Anwendungshinweisen und Belehrungstext
 - neuer Befragungsbogen, Anforderungen an Informationserhebung sind gestiegen, u.a. bzgl. Tätigkeit und Qualifikation der Beschäftigten
 - Nach Abschluss der Befragung sind Auskünfte zu personenbezogenen Daten durch die befragte Person zu quittieren (Feld am Ende des Befragungsbogens)

6.a. SokoM – Durchführung von Stichprobenkontrollen

- **Wichtige Änderungen zum Informationsschreiben:**
 - Einleitende Erklärung bezüglich
 - Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen durch den öff. Auftraggeber
 - Überprüfung der Einhaltung dieser Pflicht und Bitte um genaue und vollständige Angaben Seites der befragten Person
 - Informationen in Ziff. 3 dienen Umsetzung der Aufklärungs- und Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 DSGVO, betreffende Personen werden informiert über:
 - die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
 - Rechte bei der Verarbeitung dieser Daten (z.B. Löschung, Widerspruch)
 - Empfänger der Daten (z.B. SokoM)
 - Dauer der Speicherung der Daten
 - Unter Ziff. 8 ist einzutragen, wer für die Datenverarbeitung der befragten Person verantwortlich ist (öffentlicher Auftraggeber oder ein beauftragter Dritter) sowie Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen (sofern vorhanden)

6.a. SokoM – Durchführung von Stichprobenkontrollen

Probleme aus der Praxis

- **Auftragnehmer verweigert unter Berufung auf Datenschutz Einsichtnahme in Lohnunterlagen – was ist zu tun? Hinweisen auf:**
 - Vertragliche Verpflichtung des AN zur Offenlegung der Lohnunterlagen; diese folgt aus Ziff. 2.3 des Formblattes 231HB/231HB-EU, soweit Formblatt Vertragsgrundlage wurde; für Nachunternehmer aus Ziffer 3.1, sofern AN Vereinbarung nach Formular 232HB bzw. 232HB-EU geschlossen hat (siehe dazu auch Seite 6 der RL)
 - Vor der vor-Ort-Befragung und im Informationsschreiben ist an befragte Person bereits Hinweis erfolgt, dass beim Auftragnehmer weitere notwendige Unterlagen mit ihren personenbezogenen Daten eingeholt werden
 - Vorgang wird datenschutzrechtlich für zulässig erachtet durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Lande Bremen
 - § 16 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) + § 3 BremDSGVOAG ist Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verarbeitung von Beschäftigtendaten der Auftragnehmer
 - Nicht ausreichend: schriftliche Bestätigung d. AN, dass einschlägige Mindestlöhne gezahlt werden sowie (stark) anonymisierte Lohnunterlagen

6.a. SokoM – Durchführung von Stichprobenkontrollen

- **Weiterleitung der Kontrollergebnisse, insb. Lohnunterlagen an die SokoM**
 - Per Post oder EGVP, nicht per E-Mail

- **Ausblick in die Zukunft**
 - Überarbeitung der Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen, Neufassung für **Anfang/Mitte 2019** angestrebt

6.b. Zentralisierung der Vergaben

- **Bremische Bürgerschaft und Senat streben weitergehende Zentralisierung von Vergaben an**
- **Derzeit zwei zentralisierte Vergabestellen in der FHB, die die Dienstleistung der Durchführung von Vergabeverfahren auch für „externe“ öffentliche Auftraggeber anbieten**
- **Zunahme entsprechender Vereinbarungen zu verzeichnen**
- **Prüfung vergabestellen-intern auf entsprechende Kooperationsmöglichkeiten**

6.c. Rahmenvertrag Kampfmittelsondierung

Vergabeverfahren:

- Angebotsfrist am 08.11.2018 abgelaufen
- Derzeit Prüfung und Wertung
- Vertragsbeginn: vsl. **01.01.2019**

Vertragsinhalt:

- Alle öffentlichen Auftraggeber, welche ihre Bedarfe der zSKS gemeldet haben, dürfen ohne zusätzliches Vergabeverfahren aus dem Rahmenvertrag – direkt – abrufen (Anlage Bedarfsträger).
- Sie sind unabhängig von gemeldetem Bedarf zum Abruf berechtigt
- Beschränkungen des Auftragswertes für den Einzelabruf: EUR 100.000,- (netto)
- Umfangreichere Aufträge sind als Einzelaufträge in einem Vergabeverfahren separat zu vergeben



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



6.d. Vergaberechtsschulung beim AFZ

Vergaberecht in Theorie und Praxis (3 Tage)

(Kurs-Nr.: 18-2608; Fortbildungsprogramm 2018-2019, S. 105)

Inhalt:

- **1. + 2. Tag:** Theorie + Besprechung von Rechtsprechung/Problemen aus der Praxis
- **3. Tag:** Praxis am PC (Formulare, eFormular-Kompass, Tarifvertrags-Konfigurator, Vergabemanager Light/Vollversion)

Termine:

- 17.-19.10.2018 erster Schulungsdurchgang
- 28.-30.11.2018 zweiter Durchgang
- **2018 ausgebucht**
- **Neue Termine für 2019 folgen**



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen

7. Ihre Fragen



Informationen und Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter:
<https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zks>

Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter:
Vergabeservice@wah.bremen.de

Bei Fragen erreichen Sie die Soko Mindestlohn unter:
sokom@wah.bremen.de



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Ansprechpartner

Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS	Janine Lamot	361 – 10137
Leitung zSKS/SokoM	Stephan Slopinski	361 – 15028
Mitarbeiter zSKS	Urs Pochciol	361 – 89240
	Inga Sonnenberg	361 – 54010
	Johanna Wallenhorst	361 – 35367
Mitarbeiter SokoM	Julius Walther	361 – 15643
	Lilija Schmidt	361 – 15028